

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23.

Düsseldorf, Samstag den 10. Juni

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 45, 46 und Nr. 23 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 14. Juni d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Safer pp. 277, Stück 107—113 des Reichsgesetzblatts, Stück 15 und 16 der Gesetzsammlung 277, Ausreichung von Zinsscheinen 277, Regelung des Viehantafs in der Rheinprovinz und Veröffentlichung von Bekanntmachungen 278, Rheinschiffahrtsbeschränkung 278, Straßenbahn Moers—Camp—Rheinberg 278, Öffentliche Belobigung 278, Enteignungen 279, 283, 284, Namensänderungen 282, 283, 284, 285, Prüfung schwieriger statischer Berechnungen 282, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 283, Anlegung von Mündelgeld bei der Gemeindeparkasse Traar 283, Neue Dienstvorschrift über Marschgebühren 283, Verbot des Schächtens in öffentlichen Schlachthäusern 283, Verbot der Lieferung verkokungsfähiger Steinkohle 284, Ferien des Bezirksausschusses 285, Einschränkung des Fahrradverkehrs 285, Auslosung von Rentenbriefen 285, Mitgliederversammlung des Rheinischen Viehhandelsverbandes 286, Verbot der Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Bezirk des Rheinischen Viehhandelsverbandes 286, Personalien 286.

„Der über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Safer, Mengkorn, Mischerfrucht, worin sich Safer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

587. Das zu Berlin am 27. Mai 1916 ausgegebene
107. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
Nr. 5216. Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916.
588. Das zu Berlin am 29. Mai 1916 ausgegebene
108. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
Nr. 5217. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916.
Nr. 5218. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916.
589. Das zu Berlin am 29. Mai 1916 ausgegebene
109. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
Nr. 5219. Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angefallenenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer. Vom 26. Mai 1916.
Nr. 5220. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin. Vom 27. Mai 1916.
590. Das zu Berlin am 30. Mai 1916 ausgegebene
110. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
Nr. 5221. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916.
Nr. 5222. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916.
Nr. 5223. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao. Vom 29. Mai 1916.
591. Das zu Berlin am 31. Mai 1916 ausgegebene
111. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
Nr. 5224. Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 30. Mai 1916.

592. Das zu Berlin am 2. Juni 1916 ausgegebene

112. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5225. Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916.

593. Das zu Berlin am 3. Juni 1916 ausgegebene

113. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5226. Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916.

Nr. 5227. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 5228. Zusatz zur Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 3. Juni 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

594. Das zu Berlin am 31. Mai 1916 ausgegebene

15. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11508. Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkraften des Mains. Vom 8. Mai 1916.

Nr. 11509. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Orts-, Land- und Innungsrankassen. Vom 11. Mai 1916.

595. Das zu Berlin am 31. Mai 1916 ausgegebene

16. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11510. Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 8. Mai 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

596. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldschreibungen der preussischen konsolidierten

3 1/2 % igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J. ab:

ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

I. 387.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

597. Bekanntmachung.

Die unterm 4. Februar 1916 erlassenen Satzungen für die Regelung des Viehankaufs in der Rheinprovinz werden in Gemäßheit des § 6 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Seite 26 ff.) und des § 18 der vorerwähnten Satzungen durch folgenden Nachtrag ergänzt:

§ 1.

Das Gebiet des Fürstentums Birkenfeld wird mit Zustimmung der königlich Preussischen Landeszentralbehörden und des Großherzoglich Oldenburgischen Ministeriums dem Rheinischen Viehhandelsverband angeschlossen.

§ 2.

Die Satzung des Verbandes gilt vom Tage der Veröffentlichung dieses Nachtrages ab in dem angeschlossenen Gebiet.

§ 3.

Die Anmeldung der Mitglieder gemäß § 3 Nr. 3 Absatz 2 der Satzung hat längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieses Nachtrages ab beim Verbandsrat zu erfolgen.

§ 4.

Die Gebühren nach § 16 Absatz 2 der Satzung werden in dem angeschlossenen Gebiet nach dem jährlichen

Ertrag des Gewerbes abgestuft derart, daß bei jährlichem Ertrag bis zu 1500 M eine Gebühr von 10 M, von 1500 bis 4000 M eine solche von 20 M und von 4000 bis 20 000 M eine solche von 50 M erhoben wird.

§ 5.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes — § 19 der Satzung — sind auch in dem Amtsblatt für das Fürstentum Birkenfeld zu veröffentlichen.

Coblenz, den 18. Mai 1916.

IV a Nr. 15.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. J. B.: Mom m. 598. Auf Grund des § 6 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Seite 26 ff.) und des § 18 der Satzung zur Regelung des Viehankaufs in der Rheinprovinz vom 4. Februar 1916 wird verordnet wie folgt:

§ 19 der vorerwähnten Satzung erhält zugleich unter Berücksichtigung des Satzungsnachtrages betreffend den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Rheinischen Viehhandelsverband die folgende Fassung:

„Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Amtsblättern der Provinz; im Fürstentum Birkenfeld in dem Amtsblatt für das Fürstentum Birkenfeld.“

Coblenz, den 18. Mai 1916.

Zu IV. a. 2

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. J. B.: Mom m. 599. Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober d. J. zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an den Eisenkonstruktionen der Hohenzollernbrücke zu Köln die Fahrstühle benutzt werden. Hierdurch wird zeitweilig eine Beschränkung der freien Durchfahrtshöhe stattfinden. Die Stellung der Fahrstühle wird bei Tage durch rote Signalflaggen auf jeder Seite der Fahrgerioste bezeichnet werden.

Coblenz, den 27. Mai 1916.

b. f. Nr. 1330.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. B.: von Gal. 600. Mit Bezug auf Nr. 1 Absatz 5 der Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Moers über Camp nach Rheinberg vom 7. Dezember 1914 — IK 5100 — (A.-Bl. S. 597), wird hiermit bekannt gemacht, daß die vom 1. Oktober 1915 unter dem Namen „Straßenbahn Moers—Camp—Rheinberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit dem Sitze in Moers gegründete Gesellschaft am 27. November 1915 in das Handelsregister des königlichen Amtsgerichts in Moers eingetragen ist.

Düsseldorf, den 30. Mai 1916.

IK 1885.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Bammel. 601. Der Schlossermeister Wilhelm Trehoff in Bohwinkel, Kaiserstr. 182 hat am 28. Februar 1916 einen 6 jährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens in der Wupper errettet und dabei Entschlossenheit und Opfermut gezeigt. Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und opferwilliges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 27. Mai 1916.

I. S. 1359.

Der Regierungs-Präsident.

602. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Kanalisation der Stadt Solingen und zur Erweiterung der städtischen Kläranlagen im Weinsbergtal und Heidbergtal zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in den Gemeinden Solingen und Hühscheid belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Donnerstag, den 15. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr, im Rathause in Solingen anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

1 Nbr.	2 Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		3 Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	4 Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			5 Wirtschafts- art und Lage	6 Größe der zu enteig- nenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen			
	Gemarkung (Gemeinde)	Karten- blatt (Flur)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Solingen	3	2891/0.623	Nach dem Grundbuch: Overtz, Julius, Kaufmann in Solingen, Witwe Friedrich Wilhelm Uefler, Karoline Henriette geb. Willms in Solingen In Wirklichkeit: Witwe Wilhelm Uefler, Karo- line geb. Willms in Solingen, Weyerstraße	Solingen	31	1211	Garten, Im Hof	—	—	52
2	Solingen- Dorp	5	709/37	Johann Daniel Bachhaus, Messerschläger und Ackerer in Solingen III. Häften	Solingen- Dorp	1	11	Acker, Auf dem Felde	1	16	47
3	"	10	1715/52pp.	Robert Feldhoff, Kolonial- warenhändler und dessen Gefrau Anna Hulda geb. Hahn in Solingen I. Ost- wall 29	"	36	1417	Hofraum, Klingenstr.	—	8	29
4	"	7	2201/203	Albert Sieper, Ackerer und dessen Gefrau Julie geb. Wolter in Solingen, Bünfen- berg	"	24	945	Acker, am Hof	—	82	81
	"	7	2202/205		"	24	945	Holzung, Wiese, } <small>Heide</small>	—	42	64
	"	7	2203/296		"	24	945	Acker, Bor- farterberg	1	26	59
	"	7	2204/203		"	24	945	Graben, Am Hof	—	5	08
5	"	2	212	Gefrau Jakob Melchior, Emma Hedwig geb. Overtz in Solingen, Teegarten 12	"	IV	143	Holzung, In den 4 Morgen	—	57	28
	"	2	199		"	IV	143	Holzung, Theegarter- berg	—	23	69
6	"	2	221	Nach dem Grundbuch: Robert August Niebach, Wirt und dessen Gefrau Anna geb. Heinrichs zu Solingen	"	30	1164	Holzung, Theegarte- nerberg	—	32	65
	"	2	200		"	30	1164	Holzung, In den 4 Morgen	—	10	12
	"	2	229	In Wirklichkeit: Witwe Eduard Kiesel, Else Anna geb. Niebach in Dual- burg bei Cleve, Kratarer- straße 42	"	30	1164	Holzung, Dredfepen	—	17	40

1 Sfde. Nr.	2 Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		3 Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	4 Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			5 Wirtschafts- art und Lage	6 Größe der zu enteig- nenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen			
	Gemarkung (Gemeinde)	Karten- blatt (Flur)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
7	Höhscheid	3	2089, 503	Chefrau Straßenbahnschaffner Johann Drees, Berta geb. Groß in Höhscheid, Weins- berg Nr. 8	Höhscheid	7	267	Acker, Weinsberg	—	39	40
	"	3	502 a	Groß in Höhscheid, Weins- berg Nr. 8	"	7	267	Wiese, Weinsberg	—	12	48
8	"	3	592	Nikolaus Harings, Landwirt und dessen Ehefrau Eva geb. Lint in Untenfürfelt, Ge- meinde Höhscheid	"	12	452	Holz- ung, Am Hingen- bergerbusch	—	17	23
9	"	3	627	Nach dem Grundbuch: 1. Karl Edmund Witte, Federmesserfabrikant, Ohligs, 2. Paula und Karl Hollweg zu Neu-Böhdorf In Wirklichkeit: Karl Edmund Witte, Feder- messerfabrikant, Ohligs, Niederstraße 16	"	14	528	Wiese, Am Schaaften- totten	—	11	39
10	"	3	2736/499	Witwe Robert Julius Graf- weg, Emilie geb. Weck in Höhscheid, Platzhof 2 und deren Kinder: 1. Fabrikarbeiter Julius Grafweg in Solingen, Lerchenstraße 27, 2. Ehefrau des Schreiners Wilhelm Hels- berg, Hulda geb. Grafweg in Höhscheid-Bockert, 3. Witwe des Rasiermesser-schleifers Walter Grafweg in Höh- scheid, Parkstr., 4. Schleifer Hugo Grafweg in Höhscheid, Morgenstraße 16, 5. Paul Grafweg in Höhscheid-Platz- hof, Vormund die Mutter Witwe Robert Julius Graf- weg, Emilie geb. Weck	"	1	25	Wiese, Weinsberg	—	8	32
11	"	3	1276/502 a b	Ehefrau des Schreiners Emil Nitschke, Mathilde geb. Ernen in Solingen, Bechershäuschen	"	19	742	Wiese, Weinsberg	—	6	14
12	"	4	223	Ackerer Herm. Hartloff und dessen Ehefrau Anna Sarah geb. Balke zu Solingen, Burger-Chauffee 81 a	"	20	772	Wiese, Buscher- wiesen	—	9	42
13	"	4	224	Ehefrau Bäcker Jakob Kreitz, Emilie geb. Geffchen zu Höh- scheid - Oben - Widdert und August Geffchen in Höhscheid, Untenfatterberg 3	"	9	345	Wiese, Buscher- wiesen	—	5	35
14	"	4	225	Ehefrau Franz Borghoff, Anna geb. Müller in Höh- scheid, Mittel-Fürfelt 12	"	13	489	Wiese, Buscher- wiesen	—	5	05

1 Sfde. Nr.	2 Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		3 Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	4 Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			5 Wirtschafts- art und Lage	6 Größe der zu enteig- nenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen			
	Gemarkung (Gemeinde)	Karten- blatt (Flur)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
15	Höhscheid	4	226	Nach dem Grundbuch: 1. Karl Müller, Heizer jetzt Händler zu Höhscheid-Wid- dert, Börsenstraße 123 b, 2. Friedrich Müller, Fabrikar- beiter zu Solingen, Feler- straße, 3. Witwe des Schleifers Ferdinand Ern, Amalie geb. Müller in Solingen, Feler- straße, 4. Ernst Müller, Fabrikarbeiter in Solingen, Maifenburg 33, 5. Witwe des Scherenmaglers Friedrich Wilh. Schmitz, Emma geb. Müller in Solingen, Oben- weeg, 6. Ehefrau Fabrikar- beiter Hugo Fischer, Emilie geb. Müller zu Solingen, Brunewald, 7. Die Kinder des Schleifers Robert Müller aus der Ehe mit Berta geb. Wehnes, jetzigen Ehefrau Schleifer Reinhard Otten zu Lüttich (Belgien) und zwar: Hulda geb. 3. 5. 1868, Lina geb. 21. 3. 1870, Marta geb. 22. 7. 1872, Robert geb. 15. 12. 1876 In Wirklichkeit: Händler Karl Müller in Höhscheid-Widdert, Börsen- straße 123 b	Höhscheid	11	420	Wiese, Buscher- wiesen	—	8	62
16	"	2	131	1. Friedrich Wilhelm Bauer- mann, Selterswasserfabrikant in Höhscheid-Rotten und 2. dessen Kinder aus der Ehe mit Amalie geb. Fluß und zwar: a) Berta Bauermann, jetzt Ehefrau des Kolonial- warenhändlers Michael Bun- gies in Düsseldorf, Cölnerstr. b) Lara Bauermann, jetzt Ehefrau des Gelbgiebers Peter Rudolf Rautenbach in Wald, Viktoriastr., c) Johanna Bauermann, jetzt Ehefrau Christian Braun, Düsseldorf, Pempelforterstr. 78	"	1	16	Garten, Am Rotterberg	—	1	69
17	"	2	1517/875	Robert Janßen, Weber und dessen Ehefrau Johanna geb.	"	39	1548	Wiese, Nacken	—	12	85

Ifde. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
	Höhscheid	2	139	Jansen in Höhscheid, Seilenberg 7	Höhscheid	39	1548	Holzung, Am Kottenberg	—	8	60
18	"	2	1147/135	August Müller, Scherenschläger in Höhscheid, Kotterhammer	"	6	208	Ackerland, Am Kottenberg	—	13	89
19	"	2	1228/137pp.	Josef Adolf Fraß, Scherennagler in Höhscheid, Kotterhammer 7	"	11	432	Wiese, Am Jaunholzbusch	—	11	85
	"	2	137/XIII 76	"	"	11	432	Holzung, Am Kotterberg	—	16	98
20	"	2	1518/874	Robert Werten, Scherenschleifer und dessen Ehefrau Hedwig geb. Laun in Höhscheid	"	42	1668	Wiese, Nacken	—	18	17
21	"	2	2116/861	Karl Friedrich August Storsberg in Höhscheid und Maximilian Storsberg, Kaufmann in Winningen In Wirklichkeit: Maximilian Storsberg in Winningen an der Mosel	"	8	320	Holzung, Unten im Hammerbusch	—	10	73

Bemerkungen 1. Zu Ifde. Nr. 1 und 3: In das Grundstück Ifde Nr. 1 (Flur 3 Parzelle 2891/0.623) soll ein Rohrfkanal von 1,60 m Länge und 150 mm Durchmesser, in das Grundstück Ifde Nr. 3 (Flur 10 Parzelle 1715/52 pp. sein Mauerkanal von $700/1000$ mm Durchmesser und ein Rohrfkanal von 500 mm Durchmesser und je 17,50 m Länge eingebaut werden und dauernd belassen bleiben. Die beiden Grundstücke bleiben im Besitze der jetzigen Eigentümer. Sie sollen mit folgender Beschränkung dauernd belastet werden: Die Stadtgemeinde Solingen ist berechtigt: a) in das Grundstück einen Kanal mit den erforderlichen Nebenanlagen, wie Revisionschächte und seitliche Anschlüsse, einzulegen und dauernd zu belassen, b) die Grundstücke für den Kanalbetrieb sowie zur Aufgrabung für Ausbesserung jederzeit gegen Erstattung des verursachten Schadens zu betreten. Die Kanäle dürfen nur überbaut werden, wenn Vorsichtsmaßregeln für Nichtbelastung der Kanäle getroffen werden. Dem Stadtbauamt ist rechtzeitig von dem Vorhaben Mitteilung zu machen.

2. Zu Ifde. Nr. 2: In das Grundstück Ifde. Nr. 2 (Flur 5 Parzelle 709/37) soll ein offener Kanal von 70 m Länge eingebaut werden. Das Grundstück bleibt im Besitze des jetzigen Eigentümers. Es soll mit folgender Beschränkung dauernd belastet werden: Die Stadtgemeinde Solingen ist berechtigt: a) in das Grundstück einen offenen Graben mit den erforderlichen Nebenanlagen einzulegen und dauernd zu belassen, b) das Grundstück für die Unterhaltung des Grabens zu betreten.

3. Die übrigen Grundstücke sollen in der in Spalte 6 angegebenen Größe zu Eigentum der Stadt Solingen enteignet werden.

Düsseldorf, den 30. Mai 1916.

I. E. 1441.

Der Enteignungskommissar: Wille, Regierungsrat.

603. Dem Erwin Christoph Gerhard Kolosz, geb. am 23. Februar 1899 in Grefeld, wohnhaft in Leipzig, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Wagner zu führen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1916.

I C a 4059.

Der Regierungs-Präsident.

604. Nachdem der Leiter der Prüfungsstelle für statische Berechnungen von Hochbaukonstruktionen in Hannover vorläufig wieder aus dem Heeresdienst ausge-

schieden und in den Zivildienst zurückgetreten ist, sind Anträge auf Prüfung schwieriger statischer Berechnungen bis auf weiteres wieder unmittelbar an die genannte Prüfungsstelle, Hannover, am Archiv 3, zu richten.

Dies wird den Ortspolizei- und Beschlußbehörden des Bezirkes lediglich hierdurch bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 31. Mai 1916.

I O 566.

Der Regierungs-Präsident.

605. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Rangier-Bahnhofs Hohenbuddberg zu enteignende, in der Gemeinde Hohenbuddberg-Caldenhausen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Mittwoch, den 21. Juni 1916, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Bürgermeisteramt Triemersheim anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kfd. Nr. des Bemessungsregisters.	Katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschafts- art und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen			
	(Gemeinde)	Karten- blatt (Flur)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Hohenbuddberg-Caldenhausen	8	495/61 zc. aus 414/61 zc.	Brennereibesitzer Johann Terpoorth in Hohenbuddberg	Hohen- buddberg	5	209	Weide	—	1	13
2	"	8	622/146 zc. aus 526/0.146z. und 610/146 zc.	Derselbe	"	5	209	"	—	2	38

Düsseldorf, den 31. Mai 1916.

I K. 1651.

Der Enteignungskommissar: Dr. Wrede, Geheimer Regierungsrat.

606. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 14. bis 20. Mai d. Js. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. erteilt worden: 1. Kohlweß, Rechnungsrat, Berlin NO. 55, Braunsberger Str. 8; 2. Frau von Juncke, Breslau; 3. Deutsche Tageszeitung Berlin, Dessauer Str. 6/7; 4. Kunstverlag Hansstaengls Nachf., Berlin SW. 68, Lindenstr. 16/17; 5. Sammlung gegen Kriegsnot E. V., Berlin, Unter den Linden 56; 6. Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen, Berlin-Schöneberg, Gothaer Str. 19. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 125 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 2. Juni 1916.

ICa 4568.

Der Regierungs-Präsident.

607. Gemäß Artikel 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erkläre ich im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichts-Präsidenten in Crefeld die Gemeindeparkasse in Traar für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld.

Düsseldorf, den 27. Mai 1916.

ID 6300/15.

Der Regierungs-Präsident.

608. Der Elisabeth Stader, geb. am 26. Januar 1903 in Burscheid, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Urbahn zu führen.

Düsseldorf, den 25. Mai 1916.

ICa 4191.

Der Regierungs-Präsident.

609. Die neue Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 6. März 1916, durch welche die gleiche Vorschrift vom 22. Februar 1887 außer Kraft gesetzt ist, ist im Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von G. S.

Mittler und Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68/71 erschienen.

Düsseldorf, den 27. Mai 1916.

I. G. 3524.

Der Regierungs-Präsident.

610.

Verordnung.

1. Das Schächten wird bei Schlachtungen, die in öffentlichen Schlachthäusern stattfinden, verboten.
2. In denjenigen Orten, wo bisher das Schächten angewandt worden ist, kann im Interesse der jüdischen Bevölkerung eine ihrer Kopfszahl im Verhältnis zur Gesamtzivilbevölkerung entsprechende Zahl von Schlachtieren zum Schächten freigegeben werden. Das Nähere haben die Regierungs-Präsidenten festzusetzen.
3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.
4. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 § 9 bestraft.

Coblenz, den 6. Mai 1916. Abtlg. V. W. Nr. 1376.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps

Der Kommandierende General:

von Bloek, General der Infanterie.

Die vorstehende Verordnung gilt für den Bereich des VIII. Armeekorps und auf Grund besonderer Anordnung des Gouverneurs von Köln für den Festungsbereich Köln.

Das Verbot des Schächtens bezieht sich nur auf die Schlachtungen, die in öffentlichen Schlachthäusern stattfinden.

In denjenigen öffentlichen Schlachthäusern, wo bisher das Schächten angewandt worden ist, wird auf Grund der Ziffer 2 der vorstehenden Verordnung bestimmt, daß zum Schächten eine im Verhältnis zur

Gesamtzivilbevölkerung auf den doppelten Prozentsatz bemessene Anzahl von Schlachtieren freigegeben wird.
Düsseldorf, den 3. Juni 1916. IP 931.

Der Regierungs-Präsident: Kruse.

611.

Verordnung.

Bekanntmachung

betreffend Verbot der Lieferung verkohlungs-
fähiger Steinkohle.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) wird hier-
mit gemäß § 9b im Interesse der öffentlichen Sicher-
heit verordnet:

§ 1.

Von Bergwerksbetrieben, die Steinkohle gewinnen,
sind die verkohlungsfähigen Steinkohlen in erster Linie
der Verkohlung (in eigenen Kokereien, fremden Kokereien

612. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des 2. Gleises auf der Eisenbahnstrecke von
Friedersheim nach Willingen zu enteignende, in der Gemarkung Asberg belegene, nachstehend bezeichnete Grund-
eigentum habe ich Termin auf Freitag, den 30. Juni 1916, nachmittags 3³/₄ Uhr auf dem Landratsamt
in Moers anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum
vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird
ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt
werden.

Lfd. Nr. des Bemessungsregisters	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschafts- art und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen		
	Gemarkung	Karten- blatt (Flur)	Parzelle			ha	a	qm
16	Asberg	7	776/99	Kaufmann Ludwig Birk in Hagen i./W.	Acker	—	1	39
22	"	7	106	Derselbe	"	—	—	11
24	"	7	771/70 zc.	Derselbe	"	—	17	05
86a	"	4	381/102	Kaufmann Richard Pannes in Trefeld	"	—	—	90
103	"	4	375/99	Derselbe	Hofraum	—	3	80
89	"	7	725/14	Bauunternehmer Konrad Holzhauer in Duisburg	Heide	—	14	78
98	"	4	774/100	Chefrau des Landmessers Schulze geb. Heine- mann in Moers	Acker	—	17	78
18	"	7	773/96 zc.	Offene Handelsgesellschaft Silberberg u. Meyer in Köln und Miteigentümer	"	—	1	38
23	"	7	774/98 zc.	Dieselben	"	—	30	84
34	"	7	758/55	Dieselben	"	—	8	32
40	"	7	57	Dieselben	"	—	1	04
41	"	7	56	Dieselben	"	—	2	79
44	"	7	762/55	Dieselben	"	—	20	60
48	"	7	757/55	Dieselben	"	—	12	08
6	"	7	735/29 zc.	Kaufmann Ludwig Birk in Hagen i./W.	"	1	50	70

Düsseldorf, den 29. Mai 1916.

Der Enteignungskommissar: Dr. Bredde, Geheimer Regierungsrat.

613. Dem Wilhelm Karl Sawatzki, geb. am 15.
Mai 1894 in Gelsenkirchen, wohnhaft in Sterkrade, ist
die Genehmigung erteilt worden, den Namen Dornau
zu führen.

Düsseldorf, den 26. Mai 1916.

ICa 4340.

Der Regierungs-Präsident.

614. Der Katharina Hubertine Hecker, geb. am 17.
Dezember 1909 in Düsseldorf, ebendasselbst wohnhaft,
ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Spers
zu führen.

Düsseldorf, den 27. Mai 1916.

ICa 4332.

Der Regierungs-Präsident.

oder Gasanstalten) zuzuführen. Zu anderen Zwecken
darf nur ein etwa verbleibender Ueberschuß geliefert
werden. Ueber den Umfang dieses Ueberschusses bestimmt
im Streitfall die unterzeichnete Kommandobehörde.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in
Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt
den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Münster, den 30. Mai 1916. Abt. Ie Nr. 1995.
Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Bereich des
VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 7. Juni 1916.

Prob. 9997.

Der Regierungs-Präsident.

615. Dem 1. Karl Wilhelm Louis Gerhard Hüppe, geb. am 5. Juni 1910 in Dresden, und 2. Alfred Eitel Friedrich Hüppe, geb. am 16. Juni 1911 in Hamburg, beide in Düsseldorf wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Kindermann zu führen.
Düsseldorf, den 27. Mai 1916. I C a 4333.

Der Regierungs-Präsident.

616. Der Johanna Theresia Schäfers, geb. am 10. Juli 1893 in Steele, und ihrem Kinde Klara, geb. am 15. Mai 1915 in Steele, beide in Steele wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Haselhoff zu führen.
Düsseldorf, den 27. Mai 1916. I C a 4280.

Der Regierungs-Präsident.

617. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ferien beider Abteilungen des Bezirksausschusses zu Düsseldorf vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. dauern. Termine zur mündlichen Verhandlung werden während dieser Zeit in der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Düsseldorf, den 1. Juni 1916. I E 75/1 16.
Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. und II. Abt.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

618. Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot zur allgemeinen Kenntnis gebracht: Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten. Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorräufigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden. Jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Münster, den 31. Mai 1916. Abt. Ib Nr. 19035.
Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.
Der kommandierende General: Frhr. von Gayl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

619. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1916 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.
1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark:
933, 1657, 1751, 1857, 3200, 3445, 3905, 3912, 4420, 4437, 4462, 4554, 4725, 5671, 5889, 5891,

6234, 6499, 6769, 6772, 6820, 7101, 7218, 7222, 7444, 7706, 7820, 7825, 7836, 7882.

2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark:
243, 245, 806, 1697, 2412, 2497, 2892, 2897, 3062, 3197, 3343, 3348.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark:
1267, 1364, 2277, 2585, 3027, 4134, 4344, 4488, 6407, 6556, 6640, 6707, 7238, 8268, 8674, 10326, 10495, 10855, 11171, 11662, 12183, 12273, 12392, 12478, 12559, 12569, 12770, 12944, 12979, 13039, 13230, 13570, 14128, 14347, 14450, 14479, 14534, 15078, 15189, 15441, 15762, 16346, 16419, 16701, 16709, 16946, 16981, 17873, 18072, 18089, 18109, 18179, 18196, 18330, 18332, 18343, 18510, 18611, 18868, 19122, 19169, 19259, 19294, 19440, 19491, 19589, 19856, 19974, 20013, 20210, 20298, 20315, 20491, 20529, 20618, 20629, 20738, 20773.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark:
946, 1847, 2620, 2868, 3671, 5027, 5160, 5269, 5775, 5932, 6231, 6321, 6859, 7086, 7176, 8375, 8384, 8764, 9117, 9119, 9594, 10322, 10489, 10698, 10742, 11029, 11073, 11171, 11564, 11791, 11894, 12245, 12356, 12513, 12558, 12772, 13056, 13158, 13501, 13583, 13697, 14064, 14331, 14391, 14397, 14433, 14551, 14991, 15241, 15305, 15448, 16408, 16628, 17096, 17249, 17417, 17799, 18043, 18396, 18450, 18615, 18682, 18788, 18841, 18897, 18899, 18943, 18944, 18947, 19094, 19149, 19349, 19528, 19764, 19787, 19932.

b) 3 1/2%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 Mark:
77, 442, 466, 550, 914, 1059.
2. Buchstabe M zu 1500 Mark:
130, 142.
3. Buchstabe N zu 300 Mark:
136, 149.
4. Buchstabe O zu 75 Mark:
298, 397, 438, 490, 527, 563, 598, 766.
5. Buchstabe P zu 30 Mark:
133, 154, 247, 310, 313, 354.

c) 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 Mark:
77, 89, 126, 127,
2. Buchstabe DD zu 75 Mark:
5, 62, 81, 91, 106, 118.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1916 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, den Gegenwert zu übermitteln. Die Zusendung des Geldes geschieht dann in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4% Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. Oktober 1907 Buchstabe C Nr. 8535, 15730, b) 1. April 1908 Buchstabe C Nr. 15329, c) 1. Oktober 1908 Buchstabe D Nr. 9201, d) 1. April 1910 Buchstabe C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023, e) 1. Oktober 1910 Buchstabe D Nr. 19785, f) 1. Oktober 1911 Buchstabe D Nr. 10261, g) 1. April 1912 Buchstabe D Nr. 13435, 15205, h) 1. Oktober 1912 Buchstabe C Nr. 13631, Buchstabe D Nr. 13731, i) 1. April 1913 Buchstabe C Nr. 14580, 20335, 20740, 20741, Buchstabe D Nr. 19512, 19989, k) 1. Oktober 1913 Buchstabe C Nr. 13962, l) 1. April 1914 Buchstabe D Nr. 7589, 14778.

II. 3½% Rentenbrief aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1909 Buchstabe K Nr. 368.

III. 4% Rentenbrief aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1914 Buchstabe JJ Nr. 8.

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Rassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8 zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grüneberg i./Schl. erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 18. Mai 1916. I 513/16².

Königliche Direktion der Rentenbank.

620. Am 16. d. Mts. nachmittags 4 Uhr findet in der Bürgergesellschaft in Köln, Eingang Appellhofplatz, eine Mitglieder-Versammlung unseres Verbandes mit der Tagesordnung statt:

Wahl von Mitgliedern des Beirates gemäß § 14 der Satzung.

Wir laden zu dieser Mitglieder-Versammlung ergebenst ein. Die Mitglieder haben am Eingang des Saales ihre Ausweiskarte vorzuzeigen.

Köln, den 1. Juni 1916.

Rheinischer Viehhandelsverband. Der Vorstand.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

621. Verordnung.
Mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz bestimmen wir auf Grund der §§ 2 und

11 unserer Satzung für die Regelung des Viehankaufes vom 14. Februar 1916 und unter Bezugnahme auf § 8 der Ausführungsanweisung vom 29. März d. Js. zur Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März (R.-G.-Bl. S. 199) folgendes:

§ 1.

Jede Ausfuhr von Rindvieh (Kälbern), Schweinen und Schafen — gleichviel ob es sich um Schlachtvieh, Zuchtvieh, Nutztvieh, Arbeitsvieh, Milchvieh usw. handelt — aus dem Verbandsbezirk ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Die Ausfuhrerlaubnis für Zucht-, Nutz- und Milchvieh kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise vom Verbandsbezirk erteilt werden. Der Antrag ist bei dem zuständigen Kreis-Vertrauensmann zu stellen, von diesem zu begutachten und durch die Hand des Landrates bzw. Oberbürgermeisters dem Viehhandelsverband zur Entscheidung vorzulegen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber beizufügen, daß das ausgeführte Vieh nicht zum Schlachten verwertet wird.

§ 3.

Nicht unter dieses Verbot fällt die Ausfuhr von Zucht-, Nutz-, (Mager) und Milchvieh nach der Provinz Westfalen, wie auch umgekehrt die Einfuhrung aus Westfalen in die Rheinprovinz frei bleibt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Ausfuhrverbot werden neben der sofortigen Entziehung der Ausweiskarte auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M 1500 bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 12. Mai 1916.

5380.

Rheinischer Viehhandelsverband. Der Vorstand.

Nach § 7 Abs. 2 der Satzungen für die Regelung des Vieheinkaufs in der Rheinprovinz fällt der Handel mit Ferkeln und Säuferschweinen im Gewichte von weniger als 30 kg für das Stück nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 8. Juni 1916.

MoB. 9633.

Der Regierungs-Präsident.

Personal-Nachrichten.

622. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Arzt Dr. Rokoß zu Düsseldorf (mittlerweile verstorben), dem Arzt Dr. Schnell zu Elberfeld, dem Arzt Dr. Schreus zu Crefeld den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

623. Verfehlt ist der Kanzlist Forst bei dem Landgericht in Essen an die Staatsanwaltschaft daselbst.